

Satzung der Skiabteilung der Turngemeinde Biberach e. V.

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organisation

1.

Der Verein führt den Namen „**Skiabteilung der Turngemeinde Biberach e.V.**“

2.

Der Verein hat seinen Sitz in 88400 Biberach a. d. Riß und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR 640157 eingetragen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein ist eine vereins- und vermögensrechtlich selbstständige Abteilung der Turngemeinde Biberach 1847 e. V. (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR 640005), nachfolgend „*Mutterverein*“ genannt. Als solche ist der Verein auch der Satzung des Muttervereins unterworfen.

Der Verein ist ferner Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden, insbesondere des Württembergischen Landessportbundes, des Schwäbischen Turnerbundes und des Schwäbischen Skiverbands. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen.

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die vom Mutterverein oder von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Wintersportes und der Kameradschaft.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Der Ersatz von Auslagen, Kosten und Aufwendungen kann in einer gesonderten Finanz- bzw. Spesenordnung geregelt werden. Hierin kann der Vorstand insbesondere im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Ausübung von Vereinsämtern gewähren.

4.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

5.

Der Verein darf keine politischen, rassistischen oder religiösen Ziele verfolgen und verhält sich in diesen Angelegenheiten neutral.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedsarten, Aufnahme

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist regelmäßig eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft bedingt die gleichzeitige Mitgliedschaft im Mutterverein. Wenn diese nicht bereits besteht oder gleichzeitig mit der Aufnahme in den Verein beantragt und vom Mutterverein bewilligt wird, ist die Aufnahme ausgeschlossen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

2.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch seine gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

§ 4 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

1.

Das Beitragswesen, insbesondere die Festsetzung und Einziehung von Mitgliedsbeiträgen einschließlich etwaiger Aufnahmegebühren sowie die Regelung der Zahlungsmodalitäten, obliegt grundsätzlich dem Mutterverein.

2.

Näheres, insbesondere Beitragsart und –höhe, die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern, regelt die Beitragsordnung, die durch den Mutterverein zu erlassen ist.

3.

Der Verein ist jedoch – ungeachtet der Regelung gem. Ziff. 1 – berechtigt, durch Beschluss der Hauptversammlung einen über den vom Mutterverein festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinausgehenden Abteilungsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge festzusetzen.

4.

Der Vorstand ist außerdem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des gesamten Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung), hierzu nachfolgend Ziff. 2;
- b) durch Tod;
- c) durch Auflösung des Vereins;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein, hierzu nachfolgend Ziff. 3;
- e) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Mutterverein, egal aus welchem Grund

2.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

- a) Die Kündigung ist zu richten an: Geschäftsstelle der Turngemeinde Biberach 1847 e.V. (Mitgliederverwaltung), Adenauerallee 11, 88400 Biberach.
- b) Die Kündigung bewirkt lediglich den Austritt aus der Skiabteilung der Turngemeinde Biberach e. V.. Soweit zusätzlich der Austritt aus dem Mutterverein gewünscht ist, ist dieser gesondert zu erklären; insoweit gelten die Satzungsregeln des Muttervereins.

3.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich wiederholt oder grob unsportlich verhalten hat;
- b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen, insbesondere Bestimmungen der Satzung, wiederholt oder schwerwiegend verstoßen hat;
- c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
- d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

4.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

5.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die außerordentliche Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur Entscheidung über die Berufung. Versäumt der Vorstand die Frist zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung, gilt die Kündigung als formell unwirksam. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

6.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Maßregeln und Sanktionen

1.

Vom Vorstand können gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
- b) Verweise;
- c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie einzelne Vereinsaktivitäten;
- d) Platz- und Hausverbote;
- e) Suspendierung von Vereinsämtern;

2.

Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung). Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Kassierer/in
- d) dem / der Schriftführer/in
- e) dem / der Verantwortlichen für Rennsport
- f) dem / der Verantwortlichen für Ski- und Snowboardschule
- g) dem / der Verantwortlichen für Jugend (Jugendsprecher/in)
- h) dem / der Verantwortlichen für Hütte (Bärenfalle)
- i) dem / der Verantwortlichen für Skigymnastik
- j) bis zu 4 weiteren Beisitzern

2.

Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht (s.o. § 3 Abs. 2) sein. Ein Vorstandsmitglied kann, insb. im Falle kommissarischer Berufung (hierzu nachfolgend Abs. 3 S. 4), mehrere Vorstandsämter bekleiden. In diesem Fällen hat jedoch das betreffende Mitglied nur eine Stimme bei der Fassung von Vorstandsbeschlüssen. Das Quorum gem. § 8 Abs. 6 S. 4 bleibt hiervon unberührt. Unzulässig ist jedoch eine Personalunion von Vorstandsämtern gem. Abs. 1 lit. a) – c), welche stets von verschiedenen Personen besetzt sein müssen.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während

der Amtsperiode aus, so wählt die auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgende Hauptversammlung ein Ersatzmitglied. Im Falle des Ausscheidens innerhalb des erstens Amtsjahres erfolgt die Wahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, d. h. nur für ein Jahr. Bis zur Ersatzwahl können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind, oder durch zwei weitere Mitglieder des Vorstands in gemeinsamer Vertretungsberechtigung, vertreten.

Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem zu erwartenden Geschäftswert von (brutto) über 5.000 EUR ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Eine Ausnahme hierfür gilt bei Eilbedürftigkeit der Handlung. Eilbedürftigkeit ist anzunehmen, wenn der Handelnde nach billigem Ermessen annehmen darf, dass der mit der Einholung eines vorherigen Vorstandsbeschlusses einhergehende Zeitaufwand den Vereinsinteressen zuwider läuft bzw. einen, insbesondere wirtschaftlichen, Nachteil für den Verein begründet. In diesen Fällen hat der Handelnde den übrigen Vorstand unverzüglich über die Handlung zu informieren.

5.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (§ 13).

6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. Die Einberufung erfolgt bei Bedarf oder wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind; im Falle einer Personalunion (§ 8 Abs. 2) ist dabei auf die Anzahl der anwesenden Personen, nicht auf die Anzahl der vertretenen Ämter abzustellen. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

7.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu

Nachweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen, zu Beginn der Sitzung kann jedoch ein anderer Protokollant gewählt werden, was bei Abwesenheit des Schriftführers zwingend ist.

8.

Außerhalb förmlich einberufener Vorstandssitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht ihnen eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, per Fax oder sonstige technische Weise oder mündliche, auch fernmündliche oder audiovisuelle Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Ebenso können Beschlüsse in kombinierten Abstimmungsverfahren, d.h. durch Kombination unterschiedlicher, nach dieser Satzung zulässiger, Abstimmungsformen (insb. Kombination physischer Versammlungen und sonst gestatteter Formen) sowie „auf Raten“ (etwa durch Einholung der Zustimmung einzelner, z. B. Vorsitzender besucht jedes Vorstandsmitglied reihum) geschlossen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung zunächst den Leiter.

2.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands;
- b) die Entlastung und die Wahl des Vorstands;
- c) die Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme deren Prüfberichte;
- d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern;
- e) Satzungsänderungen;
- f) die Auflösung des Vereins;
- g) die Berufung eines Mitglieds über dessen Ausschluss aus dem Verein;

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist möglichst in den ersten 4 Kalendermonaten eines Geschäftsjahres abzuhalten. Sie hat zumindest die Punkte nach Abs. 2 lit. a) - c) zum Gegenstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

4.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand bzw. den Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und durch Versand der Einladung über den vereinsinternen Newsletter erfolgen.

5.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Ein solcher Antrag kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen als Tagesordnungspunkt zugelassen werden.

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Wenn ein anwesender Stimmberechtigter der offenen Wahl widerspricht, ist geheim mittels Stimmzettel zu entscheiden.

7.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet und bleiben bei der Auszählung außer Betracht; ein Beschluss ist also angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abweichend von S. 1 bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

8.

Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet sodann das Los.

9.

Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

10.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer zu fertigen, zu Beginn der Versammlung kann jedoch ein anderer Protokollant gewählt werden, was bei Abwesenheit des Schriftführers zwingend ist. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Durchführung von Versammlungen und digitalen Versammlungen

Unter besonderen Umständen (z.B. Pandemie, behördliche Bestimmungen), welche eine Durchführung einer regulären Versammlung unmöglich machen oder eine solche durch behördliche Einschränkungen nicht gestatten, ist die Durchführung einer online-basierten Versammlung möglich. In diesem Fall können die Mitgliederversammlung und sonstige Sitzungen von Organen des Vereins, insbesondere Vorstandssitzungen, auf Beschluss des Vorstandes in Präsenz-Form mit physischer Anwesenheit oder in digitaler Form ohne Anwesenheit am Versammlungsort oder in einer Mischform stattfinden. Wird die Teilnahme in digitaler Form angeboten, sind die Mitgliederrechte wie insbesondere Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Interaktion, Antragsrecht und dergleichen im Wege der elektronischen Kommunikation zu gewährleisten. Nicht zu gewährleisten ist, dass die Versammlung in Präsenz-Form am Versammlungsort in ihrer Gesamtheit im Wege der elektronischen Kommunikation erfasst werden kann.

§ 11 Kassenprüfung

1.

Die Kassen und die Buchhaltung des Vereins werden jedes Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.

2.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen Vereinsmitglieder sein. Externe Prüfer können nur dann bestellt werden, wenn keine Wahl aus dem Mitgliederkreis zustande kommt, z. B. weil sich kein Kandidat zur Wahl stellt oder er nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

3.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt zeitversetzt, d. h. im Rahmen jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird eines der Ämter neu gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

4.

Im Übrigen gelten für die Wahlmodalitäten die Regelungen zur Wahl des Vorstands entsprechend.

5.

Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht und stellen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsumfang umfasst:

- a) die Kassenführung, d. h. insbesondere die Bestandsprüfung,
- b) die Überprüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden,
- c) ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 12 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 13 Liquidation, notwendige Satzungsänderungen

1.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem Vertreter des Muttervereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nichts anderes beschließt. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Mutterverein, die Turngemeinde Biberach 1847 e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

3.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, eine Geschäftsordnung, eine Datenschutzordnung oder eine Finanz- und / oder Spesenordnung geben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Biberach, den 11.04.2025

Dorothee Schätzle

(Dorothee Schätzle,
Erste Vorsitzende)

Dr. Michèle Friedrich

(Dr. Michèle Friedrich
Schriftführerin)